



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.10.2015



Verordnung über das Naturschutzgebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt" in der Samtgemeinde Zeven vom 08.10.2015

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Borstgrasrasen bei Badenstedt" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Samtgemeinde Zeven, westlich der Ortschaft Badenstedt.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 7 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das von artenarmen Intensivgrünland und einigen Ackerflächen umgebene NSG "Borstgrasrasen bei Badenstedt" besteht hauptsächlich aus einem weitgehend offenen, artenreichen Borstgrasrasen mit z. T. sehr seltenen Pflanzenarten. Das schwach reliefierte Gebiet fällt nach Osten und Süden hin ab. Der Untergrund besteht aus Lauenburger Ton mit einer geringmächtigen nährstoffarmen Decksandschicht. Im Norden kommt kleinflächig ein älterer Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie Birken-Zitterpappel-Pionierwald mit eingestreuten Tümpeln vor. Im Westen befindet sich eine kleine Moorheide. Zentral sind einzelne Gehölze und Feuchtgebüsche eingestreut, weiter im Süden und Osten ist das Gebiet weitgehend gehölzfrei. Die Fläche wird extensiv beweidet.

Als wertvoller Lebensraum für an nährstoffarme Verhältnisse angepasste Pflanzenarten beherbergt der im Landkreis Rotenburg (Wümme) selten vorkommende Borstgrasrasen neben den typischen Arten, wie z. B. Borstgras (*Nardus stricta*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*) u. a. auch zahlreiche in Niedersachsen gefährdete Arten, wie englischer und behaarter Ginster (*Genista anglica* u. *G. pilosa*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*) oder Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*). Stark gefährdete Arten, wie Arnika (*Arnica montana*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Gewöhnliches und Thymianblättriges

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris* u. *P. serpyllifolia*) sowie die vom Aussterben bedrohte Floh-Segge (*Carex pulicaris*) kommen ebenfalls in dem Gebiet vor.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung des ausgeprägten Borstgrasrasens auf trockenen bis feuchten, mäßig basenreichen, nährstoffarmen Sandstandorten einer im Relief wellig bewegten, extensiv genutzten Rinderweide,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des alten, totholzreichen Eichen-Hainbuchenwaldes mit Rot-Erle und alten Hainbuchen im Nordteil des Gebietes,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Waldtümpeln,
 4. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
- (4) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen wie
 1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten 6230 – Artenreiche Borstgrasrasen als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen) auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 2. des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwald auf feuchtem bis nassem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt
 1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von prägenden Landschaftsteilen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 8. im NSG und in einer Zone von 500m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 13. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 17. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 18. Erstaufforstungen anzulegen,
 19. der Umbruch oder die Erneuerung von Grünland,
 20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. die Beweidung der in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Verboten des in Absatz 3 genannten Fällen Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von Neophyten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG nach guter fachlicher Praxis und unter Beachtung folgender Vorgaben
1. dauerhafte Nutzung als Extensivgrünland,
 2. Unterlassung von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen,
 3. keine Veränderung des Bodenreliefs,
 4. Unterlassung sämtlicher Düngungsmaßnahmen,
 5. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Änderungen der Pachtauflagen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 BNatSchG unter Beachtung folgender Vorgaben
1. keine Kahlschläge,
 2. unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 3. ohne Düngung,
 4. ohne Kalkung,
 5. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 6. den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 7. ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer und lebensraumtypischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. eine Beweidung der Waldflächen ist solange zulässig, als das der Lebensraumtyp 9160 nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.

- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bezieht. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
 1. Wildäsungsflächen, Kirtungen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen).
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die extensive Beweidung mit Weidetieren,
 - b) die Entnahme von Gehölzen,
 - c) die Mahd von Weiden, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - d) die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
 - e) die Beseitigung von Neophytenbeständen,
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 08.10.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Borstgrasrasen bei Badenstedt"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	1
2	Gebietsbeschreibung.....	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	2
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes.....	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	3
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	3
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit.....	5
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	6
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	6
6.2	Freistellungen	8
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 226 "Borstgrasrasen bei Badenstedt" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

2006 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen befindet sich demnach in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand "B"). Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das zum Teil noch sehr gut ausgeprägte Borstgrasrasen aufweist. Borstgrasrasen weisen in Niedersachsen aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft und erhöhter Düngeeinträge einen sehr starken Rückgang auf. Seit den 1950er Jahren beträgt der Flächenverlust dieses Biotoptyps wahrscheinlich über 90 %.

Die Unterschutzstellung des Borstgrasrasens bei Badenstedt soll die Repräsentanz der artenreichen Borstgrasrasen im Naturraum „Stader Geest“ sichern. Die angrenzenden Flächen in Badenstedt werden zum Teil intensiv als Grünland oder als Acker genutzt. Somit besteht die Gefahr von zu hohen Nährstoffeinträgen. Weitere Gefährdungen oder Beeinträchtigungen entstehen durch die zunehmende Verbuschung der Fläche. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" und des FFH-Lebensraumtypen 9160 "Stieleichenwald oder Hainbuchen-Mischwald" sowie seltener Pflanzen- und Tierarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 226 „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 3 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Borstgrasrasens wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet. Die Ausweisung des Borstgrasrasens in Badenstedt als NSG wurde bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) empfohlen. Gemäß Landschaftsrahmenplan ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in dem Bereich wenig eingeschränkt und es handelt sich um einen avifaunistisch bedeutsamen Bereich.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Samtgemeinde Zeven, westlich der Ortschaft Badenstedt. Das von artenarmen Intensivgrünland und einigen Ackerflächen umgebene NSG "Borstgrasrasen bei Badenstedt" besteht hauptsächlich aus einem weitgehend offenen, artenreichen Borstgrasrasen mit z. T. sehr seltenen Pflanzenarten. Das schwach reliefierte Gebiet fällt nach Osten und Süden hin ab. Der Untergrund besteht aus Lauenburger Ton mit einer geringmächtigen nährstoffarmen Decksandschicht. Im Norden kommt kleinflächig ein älterer Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie Birken-Zitterpappel-Pionierwald mit eingestreuten Tümpeln vor. Im Westen befindet sich eine kleine Moorheide. Zentral sind einzelne Gehölze und Feuchtgebüsche eingestreut, weiter im Süden und Osten ist das Gebiet weitgehend gehölzfrei. Die Fläche wird extensiv beweidet.

Als wertvoller Lebensraum für an nährstoffarme Verhältnisse angepasste Pflanzenarten beherbergt der im Landkreis Rotenburg (Wümme) selten vorkommende Borstgrasrasen neben den typischen Arten, wie z. B. Borstgras (*Nardus stricta*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*) u .a. auch zahlreiche in Niedersachsen gefährdete Arten, wie Englischer und behaarter Ginster (*Genista anglica* u. *G. pilosa*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*) oder Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*). Stark gefährdete Arten, wie Arnika (*Arnica montana*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Gewöhnliches und Thymianblättriges Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris* u. *P. serpyllifolia*) sowie die vom Aussterben bedrohte Floh-Segge (*Carex pulicaris*) kommen ebenfalls in dem Gebiet vor.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 226 "Borstgrasrasen bei Badenstedt". Da die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurde die Grenze des NSG auf die Grenze des Flurstückes 44/15 der Flur 4 in der Gemarkung Badenstedt gelegt. Dadurch, dass die Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgte, gibt es häufig Schwierigkeiten bei der Nachvollziehbarkeit der Grenze vor Ort. Die Abweichung beträgt zwischen 10 m bis 30 m.

Für diese Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 44/15 der Flur 4 der Gemarkung Badenstedt befindet sich im Besitz der Stadt Zeven. Das Gebiet wird seit 1988 von der Stadt Zeven an einen Landwirt aus Badenstedt verpachtet. Das Flurstück wurde dem Pächter zur extensiven Nutzung als Dauergrünland überlassen. Die Nutzung der Pachtfläche ist auf Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Vegetation beschränkt. Der Pächter hat gemäß Pachtvertrag folgende Bewirtschaftungserschwernisse einzuhalten:

- a) Unterlassung von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlage von Gräben oder Dränagen),
- b) Keine Veränderung des Bodenreliefs (insbesondere Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerrücken oder ähnliches),
- c) Kein Umbruch des Dauergrünlandes,
- d) Unterlassung sämtlicher Düngungsmaßnahmen,
- e) Beweidung des Dauergrünlandes mit 7 bis höchstens 10 Stück Rindvieh.

Des Weiteren wurde in dem Vertrag festgelegt, dass, sollte ein Überprüfung des Zustandes der Pachtfläche eine zu intensive bzw. zu geringe Beweidung ergeben, auf Anordnung der Verpächterin oder des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Rotenburg (Wümme) die Anzahl des Viehs entsprechend zu verändern ist.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 226 "Borstgrasrasen bei Badenstedt" von 2006 wurde folgender prioritärer (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übriger Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritärer Lebensraumtyp

6230 - Artenreiche Borstgrasrasen

übriger Lebensraumtyp

9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen in dem Gebiet nicht vor.

Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen NLWKN² fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Der Borstgrasrasen ist als wertvoller Bereich für gefährdete Pflanzenarten sowie gefährdete Biotope ausgezeichnet. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnte eine Reihe von regional bzw. landesweit gefährdeten Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsens im geplanten Schutzgebiet festgestellt werden:

Gefäßpflanzen

Arnika (*Arnica montana*)
Grünliche Gelb-Segge (*Carex demissa*)
Igel-Segge (*Carex echinata*)
Hirsens-Segge (*Carex panicea*)
Floh-Segge (*Carex pulicaris*)
Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*)
Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*)
Englischer Ginster (*Genista anglica*)
Behaarter Ginster (*Genista pilosa*)
Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*)
Borstgras (*Nardus stricta*)
Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*)
Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*)
Thymianblättriges Kreuzblümchen (*Polygala serpyllifolia*)
Gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*)
Sumpflblutauge (*Potentilla palustris*)
Kriechweide (*Salix repens*)
Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*)
Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*)
Sumpffarn (*Thelypteris palustris*)
Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*)
Rasige Haarsimse (*Trichophorum cespitosum*)
Mittlerer Klee (*Trifolium medium*)
Hundsveilchen (*Viola canina*)
Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)

Aufgrund älterer Kartierungen lassen sich regional bzw. landesweit gefährdete Tierarten vermuten bzw. ist das Gebiet ein potentieller Lebensraum für folgende gefährdete Tierarten:

Vögel

Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Rotrückenvürger / Neuntöter (*Lanius collurio*)

² Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

Tagesfalter

Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Boloria (Clossiana) selene*)

Dukaten-Feuerfalter (*Lycaena (Heodes) virgaureae*)

Komma-Dickkopffalter (*Hesperia comma*)

Heuschrecken

Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*)

Der Borstgrasrasen ist ebenfalls gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG³ geschützt (RNF – Feuchter Borstgrasrasen). Die Bestimmungen des gesetzlich geschützten Biotops werden von dieser Verordnung nicht berührt. Somit ist erkennbar, dass der Borstgrasrasen ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Aufgrund der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (v.a. Düngung), aber auch durch Nutzungsaufgabe (Sukzession, Gehölzausbreitung) sind Borstgrasrasen in ihrem Bestand in Niedersachsen stark zurückgegangen. Feuchte Borstgrasrasen sind durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkungen gefährdet. Sie gehören zu den am stärksten gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen und stehen in der Kategorie 1 (von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. sehr stark beeinträchtigt) der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Borstgrasrasen werden durch Nährstoffeinträge aus der Luft und die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Ohne extensive Beweidung und Pflegemaßnahmen würde sich der Borstgrasrasen bei Badenstedt langfristig zu einer Waldfläche entwickeln.

Der Biotoptyp feuchter Borstgras-Magerrasen ist besonders empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen. Der Critical Load für Stickstoff liegt zwischen 8-15, 10-15 oder 10-20 kg N/ha*a. Je nach Nutzung besteht eine höhere bzw. eine geringere Empfindlichkeit. Bei ungepflegten Brachen ist die Empfindlichkeit höher, als bei regelmäßigem Nährstoffentzug durch Nutzung bzw. Pflegemaßnahmen. Um das NSG vor belastenden Einträgen (Düngereinträge, Pflanzenschutzmittel) der anliegenden Nutzung (Intensivgrünland, Acker) zu schützen, wurde aufgrund der Hauptwindrichtung auf der westlichen Flurstücksgrenze eine 5 m breite Heckenpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen angelegt. Im Norden befindet sich direkt angrenzend eine Straße. Im Süden verläuft an der Flurstücksgrenze ein Graben mit Gehölzstreifen, so dass dort bereits eine Pufferwirkung besteht.

³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung des Borstgrasrasens	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung (keine Düngung, keine Kalkung) ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln)
Erhaltung und Entwicklung des alten Eichen-Hainbuchenwaldes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
Erhaltung und Entwicklung von Waldtümpeln	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegemaßnahmen (z.B. Entschlammern, Freihalten von Bewuchs)
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung ▪ Betretensregelung ▪ Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln)
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen für das geplante NSG Borstgrasrasen bei Badenstedt

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Borstgrasrasens und der alten Gehölzbestände nichts entgegensteht.

Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte

Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c freigestellt. Die Entnahme von Gehölzen ist als Pflegemaßnahme gemäß § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b möglich.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 zu erhalten. Waldränder bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems. Die Entnahme von Gehölzen ist als Pflegemaßnahme gemäß § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b möglich.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 5 sollen z. B. Veranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung möglich.

Für NSG in denen bedrohte störungsempfindliche Wiesenvogelarten vorkommen, wird in der Arbeitshilfe vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" von Oktober 2014) zu WEA ein Abstand von 500 m empfohlen. Deswegen wird es gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 10 für erforderlich gehalten, einen Schutzabstand von mindestens 500 m für WEA zum NSG festzulegen.

Da das NSG an einer Ortslage liegt, besteht die Gefahr, dass vor allem Gartenabfälle in dem Gebiet entsorgt werden. Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 3 Nr. 13 ausdrücklich verboten. Die Lagerung von Stallmist im NSG, auch wenn es nur für eine bestimmte Zeit ist, ist ebenfalls nicht zulässig.

Das Verbot in § 3 Abs. 3 Nr. 14 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 15 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 16 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes kommen kann. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch auch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 17 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 20 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugesbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 21 ist es verboten, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln. Hier besteht ebenfalls die Gefahr der Florenverfälschung.

Bei den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 9160 ("Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder"). Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern, dürfen diese Flächen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 22 nicht beweidet werden.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagd ausübungs berechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Sofern sie im Rahmen von nicht hoheitlichen Aufgaben das Gebiet betreten möchten, ist dies nur nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen anderer Behörden und deren Beauftragte nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr im Verzug, wenn z. B. ein Baum auf die Straße oder den Zaun gefallen ist und umgehend beseitigt werden muss, damit die Verkehrssicherungspflicht wieder hergestellt wird, ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Die Arbeiten sollten umgehend nach Abschluss der Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist weiterhin zulässig, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bezieht. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen und Kirrungen ist jedoch verboten, weil sie zu einer Florenverfälschung des Schutzgebietes führen können. Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Einrichtungen und von Kunstbauten ist aufgrund der besonders schützenswerten Vegetation ebenfalls nicht freigestellt.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die Fläche wird seit 1988 extensiv mit Rindern beweidet. Diese Beweidung mit Weidetieren soll beibehalten werden. Aufgrund

der zunehmenden Verbuschung soll die Beweidungsintensität zeitweise erhöht und Entkusselungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Fläche handelt es sich hauptsächlich um den FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen". Seit den 1950er Jahren beträgt der Flächenverlust dieses Biototyps wahrscheinlich über 90 %. In Niedersachsen befinden sich 59 % des deutschlandweiten Vorkommens, so dass Niedersachsen eine hohe Verantwortung für die Erhaltung der Restbestände in Deutschland trägt. Diese Gründe erfordern Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen, zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie zum Ausbringen von Dünger. Bezüglich der Nutzung der Fläche ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt.

Für die Erhaltung des FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" ist es wichtig, dass die Fläche weiterhin nur extensiv beweidet wird.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldflächen im NSG handelt es sich z. T. um den FFH-Lebensraumtyp 9160 ("Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder"), dessen Zustand sich nicht verschlechtern darf. Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Es dürfen keine Kahlschläge vorgenommen werden.

Sollten Gehölze entnommen werden, ist die Holzentnahme Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Alt- und Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, der seine Hiebsreife erreicht hat, d. h. die Zielstärke oder der Zieldurchmesser (cm BHD) wurden erreicht. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl⁴ herangezogen werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Herbizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen auch direkt andere Pflanzen, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren.

Eine Düngung oder Kalkung der Wälder ist nicht zulässig.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39

⁴ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden.

Pflegemaßnahmen, wie die extensive Beweidung, die Entnahme von Gehölzen sowie die Beseitigung von Neophytenbeständen sind zulässig. Änderungen der Auflagen im Pachtvertrag sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Für den Borstgrasrasen werden u. a. folgende Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, aber auch für die Erhaltung der Biodiversität erforderlich sein, die den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN entnommen wurden:

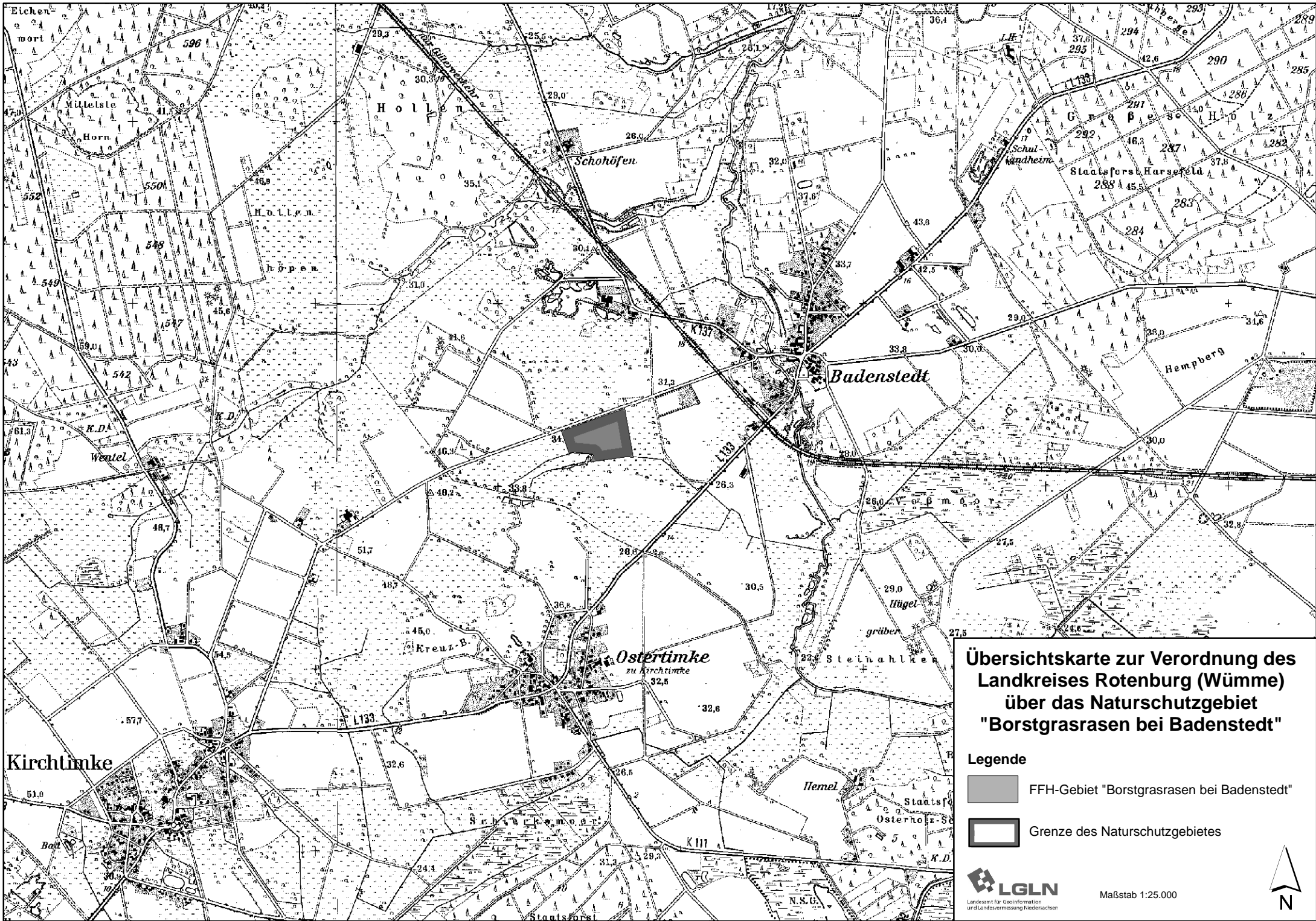
Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" befindet sich in einem guten Erhaltungszustand, wird jedes Jahr extensiv beweidet und nicht gedüngt. Diese Nutzungsform soll in diesem Umfang beibehalten werden. Zudem soll die Fläche vor Nährstoffeinträgen von außen geschützt werden. Dafür wurde an der westlichen Flurstücksgrenze eine 5 m breite Feldhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen angelegt. Diese soll den Nährstoffeintrag in das Gebiet (Hauptwindrichtung im Landkreis Rotenburg von Südwesten nach Nordosten) abpuffern. Zur Freihaltung des Borstgrasrasen müssen regelmäßig Entkusselungen durchgeführt werden.

Pflegemaßnahmen für den FFH-Lebensraumtypen 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder", der sich auch in einem guten Erhaltungszustand befindet, sind u. a. das Stehen lassen von Alt- und Totholz und das Fördern von standorttypischen Gehölzen.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

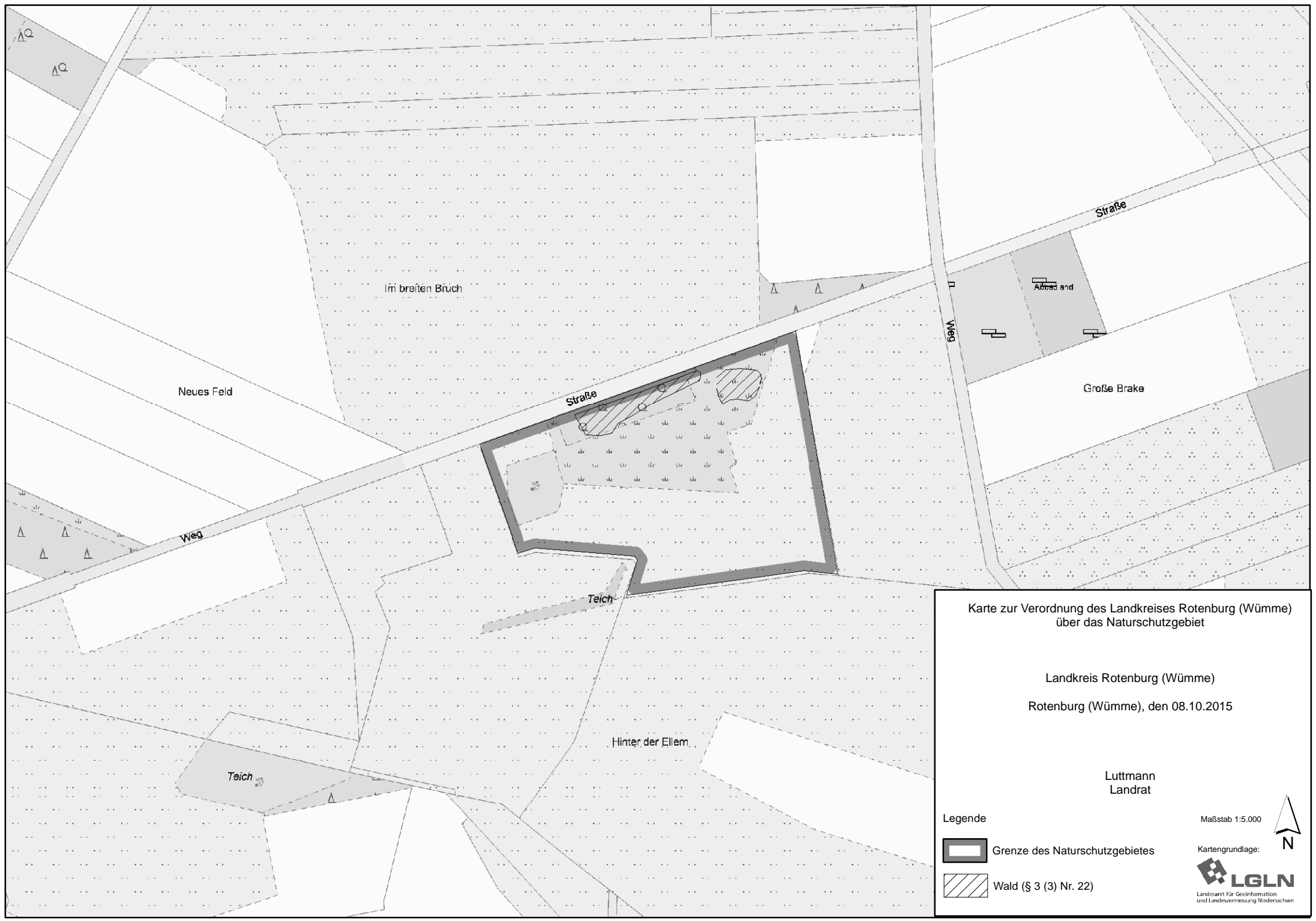


**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Borstgrasrasen bei Badenstedt"**

Legende

- FFH-Gebiet "Borstgrasrasen bei Badenstedt"
- Grenze des Naturschutzgebietes




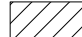


Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den 08.10.2015

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 3 (3) Nr. 22)

Maßstab 1:5.000



Kartengrundlage:

